

# Satzung

## Pferdesportverband

### Niederbayern-Oberpfalz e.V.

ehemals:

Verband der Reit- und Fahrvereine  
Niederbayern - Oberpfalz e.V.

Stand 13. März 1999  
Satzungsänderung am 05.05.2001

Änderungsvorschlag März 2003  
Satzungsänderung am 29. März 2003

Änderungsvorschlag März 2005  
Satzungsänderung am 12. März 2005

Änderungsvorschlag März 2008  
Satzungsänderung am 28. März 2008

Änderungsvorschlag März 2010  
Satzungsänderung am 20. März 2010

**§ 1**

**Name, Sitz, Zuständigkeit und Zweck**

1. Der Pferdesportverband Niederbayern-Oberpfalz e.V. mit Sitz in Aufroth ist der zuständige Fachverband für den Pferdesport im Gebiet der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz und ist Mitglied im Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V. und beim Bayerischen Landessportverband e.V. Der Sitz des Verbandes kann bei betriebswirtschaftlichen Problemen vom Ausschuss des Verbandes verlegt werden.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.1 Die Pflege und Förderung des Reitens als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen durch seine Mitglieder ausgeübten Reitweisen und Disziplinen sowie des Fahr- und Voltigiersports.

2.2 Die Pflege und Förderung der Ausübung des Pferdesports in der freien Landschaft zum Zweck der Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports.

2.3 Die besondere Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege sowie des Breiten- und Freizeitsports.

2.4 Die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung.

2.5 Die Interessenvertretung des Pferdesports bei Behörden und Organisationen auf Verbandsebene und in der Öffentlichkeit.

2.6 Die Förderung des Tierschutzes.

2.7 Die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes "Pferd".

2.8 Die Betreuung und Beratung der Mitglieder in Fragen des Pferdesports und der Pferdehaltung.

2.9 Die Förderung von Pferdeleistungsprüfungen, insbesondere von Verbandsmeisterschaften, sowie von sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen.

2.10 Die Zusammenarbeit mit anderen pferdesportlichen Vereinigungen, sowie mit den Pferdezuchtverbänden in Ndb./ Opf.

2.11 Die Ausarbeitung und Herausgabe einheitlicher Richtlinien und Bestimmungen für die Tätigkeit der Pferdesportvereine, insbesondere für eine planmäßige und einheitliche Ausbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren, sowie im Umgang mit dem Pferd, zur Erhaltung des Pferdes und Förderung der Pferdezucht.

2.12 Die Vorbereitung, Mitarbeit und gegebenenfalls Durchführung von Veranstaltungen, Lehrgängen und Wettkämpfen der Pferdesportvereine auf Regierungsbezirks-, Landes- und Bundesebene und das Betreiben eines Regionalzentrums Ndb./ Opf..

## § 2

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verband ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell neutral; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen des Verbandes ist ehrenamtlich; sie erfolgt ohne Entschädigung. Barauslagen und Reisekosten können entsprechend der Bestimmungen über die Erstattung dieser Kosten ersetzt werden. Die Mitglieder haben kein Recht auf das Verbandsvermögen.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Der Verband besteht aus:

#### 1. Ordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur die im Verbandsbereich ansässigen Pferdesportvereine sein, die als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt sind und dem BLSV unmittelbar angehören.

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Jeder Verein muss der Anmeldung eine Abschrift seiner Satzung beifügen, den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen und dem BLSV angehören.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Gründe über die etwaige Ablehnung des Antrages brauchen von der Vorstandschaft nicht bekannt gegeben zu werden.

Berufung gegen eine etwaige Ablehnung einer Aufnahme kann beim Verbandsausschuss eingelegt werden. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Entscheidung des Verbandsausschusses ist endgültig.

#### 2. Außerordentlichen Mitgliedern.

2.1 Außerordentliches Mitglied können private Einrichtungen, Personenvereinigungen oder juristische Personen werden, die Merkmale des ordentlichen Mitglieds nicht erfüllen, jedoch die Ziele des Verbandes unterstützen.

Sie zahlen einen Sonderjahresbeitrag. Über Aufnahme und Beitragsfestsetzung beschließt die Vorstandschaft.

Gründe über die etwaige Ablehnung des Antrages brauchen von der Vorstandschaft nicht bekannt gegeben zu werden.

Solche Mitglieder erhalten keine Förderung aus Verbandsmitteln. Eine Beratung oder

Unterstützung erfolgt nur, wenn diese auf Grund der Satzung im übergeordneten Verbandsinteresse liegt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt über den gesetzlichen Vertreter, bzw. Besitzer und ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Berufung gegen eine etwaige Ablehnung einer Aufnahme kann beim Verbandsausschuss eingelegt werden. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Entscheidung des Verbandsausschusses ist endgültig.

2.2 Zu außerordentlichen Mitgliedern können außerdem von der Vorstandschaft, jeweils auf eine bestimmte Zeit, Persönlichkeiten berufen werden, deren Tätigkeit für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung ist. Ihre wiederholte Berufung ist möglich. Sie können von der Vorstandschaft zu den Sitzungen für Beratungen zugezogen werden.

Alle außerordentlichen Mitglieder können zu der Mitgliederversammlung und Ausschusssitzung Anträge stellen.

### 3. Ehrenmitgliedern.

3.1 Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich um den Verband in herausragender Weise verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch den Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Sie werden zu allen Mitgliederversammlungen geladen und haben Antragsrecht und beratende Stimme.

3.2 Wird von der Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender gewählt, hat dieser in der Mitgliederversammlung, im Ausschuss und in der Vorstandschaft Sitz und Stimme.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - 1.1. Die Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes zu benutzen bzw. zu besuchen.
  - 1.2. Bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
  - 1.3. Vom Verband Auskunft, Rat und Beistand in allen satzungsgemäßen Fragen zu erhalten. Leistungen an außerordentliche Mitglieder sind nur gegen ein angemessenes Entgelt möglich.
  - 1.4. Jedes Mitglied eines angeschlossenen Vereins kann in eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Kommission, einen Ausschuss oder in die Vorstandschaft gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 2.1. Den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
  - 2.2. Die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen zu befolgen.
  - 2.3. Den Bestandserhebungsbogen mit Kopie der Meldung an den BLSV bis Ende Februar. des jeweiligen Jahres einzusenden.

2.4. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis spätestens 30.06. des jeweiligen Jahres zu zahlen.

2.5. In ihren Vereinssatzungen folgende Verpflichtungen für ihre Mitglieder zu verankern:

a) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.

2. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

3. Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

b) Die Vereinsmitglieder unterwerfen sich bei Pferdesportveranstaltungen generell der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Besitzer und/oder Pferd geahndet werden.

c) Bei außerhalb von Turnieren begangenen schuldhaften Verstößen gegen die in Ziff. 2.5.a) aufgeführten Grundsätze entscheidet die Vorstandschaft; dies gilt auch für die außerordentlichen Mitglieder.

Als Ordnungsmaßnahmen können die Verwarnung, die Geldbuße, der Ausschluss aus dem Verein/Verband sowie der zeitliche Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder von allen Turnieren und sonstigen Veranstaltungen ausgesprochen werden. Für das Verfahren gelten die Grundsätze des § 906.2 LPO ( Mündliche und öffentliche Verhandlung, Vertretung eines Beteiligten, Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und Zeugenvernehmung, Beratung und Verkündung, Rechtsmittelbelehrung, Zustellung) sowie die §§ 921 ff. LPO in entsprechender Anwendung.

Die nach § 929 LPO zulässige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstandschaft ist binnen einer Woche bei der Vorstandschaft einzulegen und binnen einer weiteren Woche zu begründen.

Als Haftsumme sind EUR 50,00 beizufügen. Hält die Vorstandschaft die Beschwerde für begründet, hebt sie die Entscheidung auf, andernfalls legt sie die Beschwerde der Landeskommision vor. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 941 LPO die Revision an das große Schiedsgericht der FN zulässig.

d) Die im Rahmen der LPO (§§ 900 ff.) amtierenden Schiedsgerichte sind keine Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt.

Der freiwillige Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

2. Durch Auflösung bei juristischen Personen.

3. Durch Tod bei natürlichen Personen.

4. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes durch den Verbandsausschuss erfolgen.

5. Durch Streichung.

Eine Streichung erfolgt automatisch bei:

a) Wegfall der anerkannten Gemeinnützigkeit oder  
Verlust der Mitgliedschaft beim BLSV.

b) Einem Beitragsrückstand von einem Jahr.

Der Ausschluss oder die Streichung eines Mitgliedes muss diesem durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Als Anschrift gilt die vom Mitglied in der Geschäftsstelle angegebene Adresse. Bei Unzustellbarkeit gilt der Brief als zugestellt.

Nur gegen den Ausschluss ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von 6 Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann über den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig abstimmt. Eine gerichtliche Nachprüfung der Beschlüsse in sachlicher Hinsicht findet nicht statt.

Ausgeschiedene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten für die vergangenen Jahre und das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, nachzukommen. Alle Rechte gegenüber dem Verband erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

## § 6

### **Beiträge und Gebühren**

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel werden durch freiwillige Zuschüsse von Behörden, Körperschaften, Fachverbänden, Spenden und durch Beiträge, Umlagen und Gebühren der Mitgliedern aufgebracht.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die aufzubringenden Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren der Mitglieder.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorsitzende.
2. Die Vorstandschaft.
3. Der Verbandsausschuss.
4. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und führt in den Sitzungen des Vorstandes, des Verbandsausschusses und in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.

Im Verhinderungsfall vertritt jeweils ein Stellvertreter den Vorsitzenden.

Die Tätigkeit der Vorsitzenden ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

Der Vorsitzende kann zu den Mitgliederversammlungen Personen, Organisationen oder Behörden bzw. deren Vertreter als Gäste einladen, wenn deren Teilnahme zweckmäßig erscheint. Ein Stimmrecht haben geladene Gäste nicht.

## **§ 10**

### **Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1.1 Dem 1. Vorsitzenden.
- 1.2 Dem stellvertretenden Vorsitzenden für Niederbayern.
- 1.3 Dem stellvertretenden Vorsitzenden für die Oberpfalz.
- 1.4 Dem Schatzmeister

2. Der Vorstandschaft obliegt insbesondere:

- 2.1 Die Vorbereitung der Tagesordnungen der Mitgliederversammlungen.
- 2.2 Die Führung der laufenden Geschäfte unter Mitwirkung eines Geschäftsführers.
- 2.3 Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 2.4 Die Aufstellung des Jahresvoranschlages.
- 2.5 Die Vorlage der Jahresrechnungen.
- 2.6 Die Verwaltung des Vermögens.
- 2.7 Die Leitung und Überwachung der Geschäftsstelle.

3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung schriftlich und geheim auf fünf Jahre gewählt; sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender sowie seine Stellvertreter gewählt sind. Die Vorstandschaft hat Vorschlagsrecht für Neuwahlen.

4. Scheidet der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeister während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

5. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Im Innenverhältnis gilt:

Die Vorsitzende (sh. § 9) darf Geschäfte bis zu einem Betrag von EUR 4100,00 im Einzelfall ausführen. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen.

Geschäfte bis zu einem Betrag von EUR 13.000,00 bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses. Wird die Zustimmung dazu nicht gegeben, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Geschäfte über EUR 13.000,00 bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

## **§ 11**

### **Der Verbandsausschuss**

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:

1.1 Dem Vorsitzenden.

1.2 Dem stellvertretenden Vorsitzenden für Niederbayern.

1.3 Dem stellvertretenden Vorsitzenden für die Oberpfalz.

1.4 Dem Schatzmeister.

1.5 Dem Geschäftsführer

1.6 Dem Jugendbeauftragten für Niederbayern.

1.7 Dem Jugendbeauftragten für die Oberpfalz.

1.8 Dem Vertreter der Pferdesportvereine für Niederbayern.

1.9 Dem Vertreter der Pferdesportvereine für die Oberpfalz.

1.10 Dem Vertreter für Freizeit und Breitensport für Niederbayern und dem  
Vertreter für Freizeit und Breitensport für die Oberpfalz

1.11 Dem Vertreter des Springsports.

1.12 Dem Vertreter des Vielseitigkeitssports.

1.13 Dem Vertreter des Dressursports.

1.14 Dem Vertreter des Junioren - Vierkampfes.



- 1.15 Dem Vertreter des Voltigiersports.
- 1.16 Dem Vertreter des Fahrsports.
- 1.17 Dem Vertreter des Ponysports.
- 1.18 Dem Jugendsprecher (Alter bei Wahl unter 23).
- 1.19 Dem Vertreter des Schulsports Ndb./Opf.
- 1.20 Dem Vertreter der Westernreiter.
- 1.21 Dem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder.
- 1.22 Dem Vertreter des Pferdezuchtverbandes Ndb./Opf.
- 1.23 Dem Vertreter des Ponyzuchtverbandes Ndb./Opf.

2. Der Verbandsausschuss wird mit Ausnahme von 1.1 - 1.5 und 1.20 - 1.23 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Verbandsausschuss hat Vorschlagsrecht für Neuwahlen.

Vertreter Westernreiter **( 1.20 )**.

Die Erste Westernreitunion Bayern e. V. (EWU Bayern) ist die Vertretung der Westernreiter im Pferdesportverband Ndb./Opf. Sie organisiert sich aus einer mit der Verbandssatzung konformen Organisationsform. Die Arbeitsweise und Finanzierung seiner Aufgaben wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung wird vom Regionalverband, dem BRfV und vom EWU gemeinsam erstellt.

Der Vertreter wird von der EWU gestellt und vom Ausschuss bestätigt.

Vertreter der außerordentlichen Mitglieder **( 1.21 )**.

Der Vertreter dieser Mitglieder wird von den außerordentlichen Mitgliedern selbst bestimmt und vom Ausschuss bestätigt.

Geschäftsführer **( 1.5 )**.

Der Geschäftsführer wird von der Vorstandschaft vorgeschlagen und ist vom Ausschuss zu bestätigen.

Vertreter der Pferdezucht **( 1.22 und 1.23 )**.

Diese werden jeweils von den Zuchtverbänden Ndb./Opf. zu den Sitzungen delegiert.

3. Dem Verbandsausschuss obliegt:

- 3.1 Die Überprüfung des Jahresvoranschlages.
- 3.2 Die Überprüfung der Jahresrechnung.
- 3.3 Die Beratung der Vorstandschaft bei Planung und Durchführung von Pferdeleistungsschauen und Reit-, Fahr- und Voltigierlehrgängen.
- 3.4 Den einzelnen Ausschussmitgliedern obliegen außerdem die Betreuung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in den einzelnen Sparten, für die sie gewählt wurden.
- 3.5 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Wahlperiode aus, so rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach. Sollte kein weiterer Kandidat bei der Wahl zur Verfügung gestanden haben, so bestimmt der Ausschuss kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl.

## **§ 12**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres schriftlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese von einem Drittel der angeschlossenen Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 3.1 Die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeister, des Verbandsausschusses und die Bestätigung der Ausschussmitglieder unter Punkt 1.20 bis 1.23.
  - 3.2 Die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung der Vorstandschaft.
  - 3.3 Die Genehmigung des Jahresvoranschlags.
  - 3.4 Satzungsänderungen.
  - 3.5 Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
  - 3.6 Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes bei Berufungen.
  - 3.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gem. § 14 dieser Satzung.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  
Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.  
Bei Beschlüssen nach Ziffer 3.2 wirkt die Vorstandschaft nicht mit.
  
5. Bei Abstimmungen hat jeder angeschlossene Verein pro 50 angefangene Mitglieder je 1 Stimme, jedoch höchstens 6 Stimmen, sowie die Vorstandsmitglieder des Verbandes je 1 Stimme.
6. Anträge der außerordentlichen Mitglieder zur Mitgliederversammlung werden von den entsprechenden Ausschussvertretern gestellt.
7. Eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung, unterzeichnet vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer, ist allen Mitgliedern zuzustellen.

## **§ 13**

### **Kooperationen**

Zwischen dem Pferdesportverband Niederbayern-Oberpfalz und den Pferdezuchtverbänden Niederbayern-Oberpfalz besteht engste Verbindung durch die gegenseitige Entsendung eines stimmberechtigten Vertreters in den Ausschuss des betreffenden Verbandes. Sollten die Pferdezuchtverbände aufgelöst werden, entfällt diese Bestimmung.

## § 14

### Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Bayrischen Reit- und Fahrverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Pferdesports in Niederbayern und der Oberpfalz verwenden muss.

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Aufroth, den 20.03.2010

Satzung geändert am 20.03.2010 durch Mitgliederbeschluss.

Der 1. Vorsitzende, Rupert Paintmayer

Eingetragen unter Vereinsreg. - Nr. 951, Amtsgericht Straubing

26.10.2010 SATZ2003.VER